

BFH: Wegfall der Voraussetzung für die Begünstigung von Betriebsvermögen

Sachverhalt

Die Kläger hatten gemäß § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG (a. F.) im August 1996 begünstigt das Betriebsvermögen des väterlichen Betriebs geerbt. Anfang des Jahres 2001 wurde über den Betrieb das Insolvenzverfahren eröffnet und das Betriebsvermögen kurze Zeit später an einen Investor veräußert. Das Finanzamt versagt daraufhin die Vergünstigung des § 13a ErbStG (a. F.) weil das Betriebsvermögen innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist veräußert worden sei.

Entscheidung

§ 13a Abs. 5 ErbStG (a. F.) sieht grundsätzlich den rückwirkenden Entfall der begünstigten Besteuerung vor, wenn das Betriebsvermögen innerhalb der Sperrfrist von 5 Jahren nach dem Erwerb veräußert wird. Der BFH hat nun die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt, die bereits einen Erlass der Steuer aus sachlichen als auch persönlichen Billigkeitsgründen abgelehnt hatte. Entscheidend sei, dass der Gesetzgeber im Rahmen seiner Typisierungsbefugnis die Vergünstigung bei jeder Betriebsveräußerung und bei Betriebsaufgabe versagt und die Umstände des jeweiligen Einzelfalls, die dazu geführt haben, bewusst nicht berücksichtigt. Auch der Umstand, dass durch die Insolvenz in erheblichem Umfang Privatvermögen verloren gegangen sei rechtfertige keinen Billigkeitsgrund. Der Einsatz privater Gelder zur Rettung des Unternehmens sei eine Entscheidung im Verantwortungsbereich des Unternehmers und ein Umstand der häufig mit einer Unternehmensinsolvenz einhergehe und stelle keinen Billigkeitsgrund dar.

Vorinstanz

[FG München](#), Urteil v. 28.02.2008, 3 K 3877/07 Erb, EFG 2008, S. 1049 - siehe hierzu ausführlicher [Deloitte Tax-News](#).

Fundstelle

BFH, Urteil vom 04.02.2010, [II R 25/08](#).

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.